

Antrag Parlament 11.06.2024

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	6959
Registraturplan	0-1-8
Geschäft	Botschaft Parlament zu Motion mit Richtliniencharakter, SP (RM2402), Änderung von Art. 13 Abs. 1 der Parkraumverordnung
Ressort	Infrastruktur
Protokollauszug	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Bau • Abteilung Präsidiales und Sicherheit • Abteilung Bildung, Kultur und Sport
Beilage	<ul style="list-style-type: none"> • Originalvorstoss

Ausgangslage

Die SP-Fraktion hat am 23.01.2024 eine Motion mit Richtliniencharakter eingereicht. Mit E-Mail vom 05.04.2024 hat die Erstunterzeichnende Andrea Müller Merky die Umwandlung der Motion mit Richtliniencharakter in ein Postulat erklärt.

Der Inhalt des Vorstosses ist wie folgt:

Postulat– Änderung von Art. 13 Abs. 1 der Parkraumverordnung

Hintergrund und rechtliche Grundlagen

Verschiedene Benutzerinnen und Benutzer der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Gemeinde werden gegenüber den Einwohnern der Gemeinde Münsingen bevorzugt behandelt. So können Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, Angestellte der öffentlichen Schulen und Mitarbeitende der Gemeindebetriebe mit vergünstigten Parkkarten für CHF 30.00 einen Monat lang ihr Privatfahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz parkieren. Die Einwohner von Münsingen müssen dafür mind. CHF 100.00 bezahlen (20 Arbeitstage à max. CHF 5.00).

Durch die Abgabe von vergünstigten Parkkarten wird das Zupendeln ausgewählter Arbeitnehmender mit dem eigenen Auto gefördert, da eine vergünstigte Parkkarte im Gegensatz zu einem Abonnement des öffentlichen Verkehrs finanziell konkurrenzlos ist.

Teilweise ist die Ungleichbehandlung berechtigt (Sport- und Kulturvereine, Gewerbeverein), teilweise jedoch nicht. Diese Ungleichbehandlung zwischen Einwohnern und Zupendlern soll verringert oder beseitigt werden, dies durch eine Änderung von Art. 13 Abs. 1 der Parkraumverordnung.

In der Gemeinde Münsingen wird unterschieden zwischen drei Kategorien von Parkplätzen:

1. Parkplätze der Blauen Zone (Zentrum), für sie gelten die Bestimmungen der Strassensignalisationsverordnung (Art. 48 Abs. 2 und 4 SSV), d.h. parkieren mit blauer Karte.
2. Parkplätze der Weissen Zone (übriges Gemeindegebiet) auf öffentlichen Strassen (Art. 3 Parkraumverordnung). Sie sind in der Regel gebührenfrei (Art. 15 Parkraumverordnung).
3. Öffentliche Parkplätze der Einwohnergemeinde, sie sind gebührenpflichtig (max. CHF 5.00 pro Tag), um diese geht es.

Es gibt (exklusive PP Bahnhof) total 647 öffentliche Parkplätze plus 13 Behinderten-Parkplätze der Einwohnergemeinde Münsingen, dies auf folgenden acht Parkplätzen:

- Zone 2, PP Schützenhaus: 42 + 1 Behinderten PP
- Zone 3, PP Rebacker: ca. 68 + 1 Behinderten PP
- Zone 4, PP Mehrzweckplatz: ca. 22 + 2 Behinderten PP
- Zone 5, PP Gemeindeverwaltung: 35 + 1 Behinderten PP
- Zone 6, PP Schlossgut: ca. 94, + 2 Behinderten PP
- Zone 7, PP Sporthalle: ca. 43, 1 Behinderten PP
- Zone 8, PP Sandreutenen: ca. 100, + 2 Behinderten PP
- Zone 9, PP Parkbad: ca. 243, + 3 Behinderten PP

Es können für diese öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde vergünstigte Parkkarten bezogen werden.

Art. 5 Parkraumverordnung

1 Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt:

- a) Vereinsmitglieder Gewerbeverein Aaretal (Maximal fünf Parkkarten pro Vereinsmitglied, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz, gültig nur für angeschriebene Geschäftsfahrzeuge)
- b) Sport- und Kulturvereine mit Sitz in Münsingen (Maximal fünf Parkkarten pro Verein, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz)
- c) Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Münsingen (Mit Lohnausweis der Einwohnergemeinde Münsingen, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz), Angestellte der öffentlichen Schulen Münsingen (gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz) und Mitarbeitende Gemeindebetriebe (InfraWerke Münsingen, Parkbad Münsingen, Musikschule Münsingen, Tagesschule Münsingen, Reinigungspersonal, Personal Sporthalle, ARA, KITA, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz)
- d) Mitglieder FC Münsingen (Beliebige Anzahl Parkkarten, gültig für PP Sandreutenen)
- e) Mieter Studio Blumenhaus (gültig für PP Gemeindeverwaltung)

Art. 13 Parkraumverordnung (aktuelle Fassung)

1 Die Gebühren für die Parkkartenberechtigten gemäss

- a) Art. 5 lit. a), c), e) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 30.00*
- b) Art. 5 lit. b), d) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 20.00

* Arbeitnehmende, welche ihr eigenes Fahrzeug trotz Mobility zwingend und regelmässig auch für geschäftliche Fahrten benötigen, kann maximal die Hälfte der Gebühr als Spesen rückerstattet werden. Auf Gesuch hin entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschliesst die Änderung von Art. 13 Abs. 1 Parkraumverordnung wie folgt:

Art. 13 Parkraumverordnung

1 Die Gebühren für die Parkkartenberechtigten gemäss

- c) Art. 5 lit. c) und e) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 100.00*
- d) Art. 5 lit. a), b) und d) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 50.00

* Arbeitnehmende, welche ihr eigenes Fahrzeug trotz Mobility zwingend und regelmässig auch für geschäftliche Fahrten benötigen, kann maximal die Hälfte der Gebühr als Spesen rückerstattet werden. Auf Gesuch hin entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle.

Sachverhalt

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung zum Inhalt des Postulats:

Die Gemeinde Münsingen ist seit Jahren sensibilisiert, die Menge des motorisierten Verkehrs mit verschiedenen Massnahmen zu beeinflussen. Es gibt sehr viele Faktoren, welche einen Einfluss auf die Menge des lokalen Verkehrs haben. Dazu gehören unter anderen die Raumplanung, die Förderung von alternativen Verkehrsträgern, das Angebot von Strassen und Parkplätzen (inkl. Gebührenansätze), Bauvorschriften, die Gestaltung des Strassenraums und vieles mehr. Dort wo die Gemeinde Einflussmöglichkeiten hat, nimmt sie diese auch wahr. Gestützt auf das Baureglement kann die Gemeinde für die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben. Münsingen kennt seit langem

die Gebührenpflicht auf allen grösseren öffentlichen Parkplätzen. Der Richtplan Mobilität nimmt Bezug auf die Parkierung (Ziffer 5.2.3 und Massnahmenblatt M6)¹

Grundsätzliches zu Ziel und Zweck von Parkgebühren

Parkgebühren müssen diversen übergeordneten Bestimmungen entsprechen, insbesondere auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Eine zeitliche und/oder finanzielle Bewirtschaftung von Parkplätzen soll eine optimale und zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraumes gewährleisten. Parkgebühren sollen auch eine lenkende Wirkung haben. Andererseits sollen Gebühren auch bewirken, dass Parkplätze nicht übermässig lange beansprucht werden und darum ein naheliegendes Geschäft mit wenig Parkplätzen dafür mehr Kunden zufriedenstellen kann.

Parkgebühren sollten aber für die Öffentlichkeit nicht negative Auswirkungen haben, indem zum Beispiel Geschäfte keine motorisierten Kunden mehr haben oder der Einkaufsverkehr längere Wege zum Nachbardorf fährt oder eine Firma keine Angestellten mehr findet, welche nicht im Ort selber wohnen.

Stellungnahme zum Argument der «Gleichbehandlung»

Das Postulat verlangt eine Prüfung der Gleichbehandlung der Einwohnenden von Münsingen und der Mitarbeitenden der Gemeinde betreffend Parkgebühren. Als Arbeitgeberin und Eigentümerin der Verwaltungsgebäude ist die Gemeinde gemäss Baugesetz verpflichtet, eine Anzahl Parkplätze für Angestellte zu bauen. Zudem muss sie auch eine gewisse Anzahl Parkplätze für Kunden und Besucher ausweisen. Sie muss aber die Parkplätze ihren Angestellten oder Kunden nicht gratis oder unlimitiert zur Verfügung stellen.

Seit 01.01.2015 wird für die Mitarbeitenden der Gemeinde Münsingen eine Parkgebühr von CHF 360.00 pro Jahr erhoben (vorher wurden diese gratis zur Verfügung gestellt). In Münsingen macht der Gemeinderat jedoch keine Unterscheidung zwischen den obligatorischen und freiwilligen Parkplätzen. Die Parkplätze der Gemeindeverwaltung dienen sowohl den Angestellten inkl. Lehrerschaft wie auch den Einwohnenden, Kunden und Besuchern gleichermaßen. Trotz Parkkarte hat niemand der Mitarbeitenden Anrecht auf einen Parkplatz, schon gar nicht auf einen reservierten Parkplatz. Damit wird eine effiziente Nutzung sichergestellt.

Zudem gilt es auch zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an Betrieben in Münsingen ihren Mitarbeitenden Parkplätze gratis zur Verfügung stellt. Die heutigen Parkgebühren der Parkraumverordnung stellen eine bewährte und ausgewogene Lösung dar. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Parkgebühr im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden als genügend hoch erachtet wird. Eine Gleichbehandlung aller möglichen Nutzerinnen und Nutzer ist jedoch genau so wenig möglich, wie ein perfektes System der Gebührenbemessung.

Ein paar Fakten

- Im April 2024 waren 126 Parkkarten in Betrieb. Gemeinde (75), Schule (22), Gewerbeverein (19), Kirchgemeinde (8), Vereine (2)
- Der Preis pro Jahr für Mitarbeitende (inkl. Lehrerschaft) der Gemeinde Münsingen beträgt CHF 360.00. Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien oder reservierten Parkplatz.
- Andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Vergleich:

Arbeitgeber/in	Kosten für Mitarbeitende	Bemerkungen
Gemeinde Wichtrach	Gratis	
Gemeinde Rubigen	Gratis	
CTA	Gratis	
Biral	Gratis	
USM	Gratis	
PZM	CHF 5.00 pro Jahr	
Gemeinde Zollikofen	CHF 150.00 pro Jahr	
Gemeinde Belp	CHF 240.00 pro Jahr	
Gemeinde Spiez	CHF 250.00 pro Jahr	Mitarbeitende mit Pensum unter 50% bezahlen die Hälfte

¹ https://www.muensingen.ch/projekte/muensingen-2030/dokumente/Richtplaene/Beschlossen-2022/Bericht-RPM_Genehmigung.pdf

Gemeinde Konolfingen	CHF 300.00 pro Jahr	
Gemeinde Münchenbuchsee	CHF 300.00 pro Jahr	Aussenparkplatz
	CHF 420.00 pro Jahr	Einstellhallenplatz (beschränkte Anzahl)
Gemeinde Lyss	CHF 360.00 pro Jahr	öffentlichen Einstellhalle sowie auf weiteren öffentlichen Parkplätzen
Stiftung für Betagte	CHF 360.00 pro Jahr	
Gemeinde Steffisburg	CHF 360.00 pro Jahr	öffentliche Einstellhalle
	CHF 480.00 pro Jahr	geschlossene Einstellhalle Gemeindehaus Mitarbeitende mit Pensum unter 50% bezahlen die Hälfte
Gemeinde Ittigen	CHF 400.00 pro Jahr	Mitarbeitende mit Pensum unter 50% bezahlen CHF 250.00 pro Jahr
Stadt Bern	CHF 648 pro Jahr	
Gemeinde Worb	Gratis	begrenzte Anzahl in Einstellhalle
	CHF 80.00 pro Monat	Parkkarte Einstellhalle Coop (24h)
	CHF 7.00 pro Tag	Parkkarte Einstellhalle Coop

Handlungsbedarf ist erkannt

Die aktuelle Parkraumverordnung wurde 2017 in Kraft gesetzt. Seither sind einige Themen aufgetaucht, welche bei einer Revision der Parkraumverordnung geprüft werden müssen:

- Es besteht keine Handhabung, das Dauerparkieren auf weissen Parkplätzen aber auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (wie z.B. Camper auf Parkplatz Badi) zu unterbinden.
- Soll die öffentliche Einstellhalle im Zentrum auch für Dauerparkieren von privaten oder öffentlichen Angestellten freigegeben werden?
- Mit der neuen Gemeindeverwaltung wird eine Einstellhalle erstellt. Es werden deutlich weniger Parkplätze als der heutige Bedarf erstellt. Die heutigen Gebühren beziehen sich auf ungedeckte und nicht zugesicherte Parkplätze.

Begründung für die Nichterheblich-Erklärung und Überarbeitung der Parkraumverordnung

Aus vorgenannten Gründen erachtet der Gemeinderat die konkrete Forderung des Postulats, die Parkgebühren für Mitarbeitende der Gemeinde auf CHF 100.00 pro Monat anzuheben, weder als verhältnismässig noch als zielführend. Der Gemeinderat erachtet es aber als sinnvoll, die Parkraumverordnung 2025 ganzheitlich zu überarbeiten und insbesondere die Bewirtschaftung der Parkplätze anzupassen. Er erteilte der Abteilung Bau den entsprechenden Auftrag.

Erwägungen

Richtplan Mobilität (Massnahmenblatt M6, Auszug)

- Münsingen verfügt über ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Parkplätzen im Zentrum.
- Die Anzahl an oberirdischen Parkplätzen im Zentrum wird nicht ausgebaut und auf dem heutigen Stand erhalten um u.a. die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.
- Die zeitliche und/oder finanzielle Bewirtschaftung soll eine optimale und zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraumes gewährleisten. Der innerörtliche Kurzstreckenverkehr wird reduziert.

Leitbild Personal (Auszüge)

Unser Leitbild gründet insbesondere:

- auf Fairness, gegenseitiger Unterstützung, Wertschätzung und Respekt
- auf den Grundlagen der Rechts- und Chancengleichheit

Unsere Arbeits- und Anstellungsbedingungen:

- Die Gemeinde ist eine attraktive, faire und moderne Arbeitgeberin.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

- 1. Die Motion mit Richtliniencharakter «Änderung von Art. 13 Abs. 1 der Parkraumverordnung» der SP (RM2402) wird nicht erheblich erklärt.**
- 2. Der Entscheid des Gemeinderates, die Abteilung Bau mit der Revision der Parkraumverordnung im Jahr 2025 zu beauftragen, wird zur Kenntnis genommen.**

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin